

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 352.

Sonnabend, den 18. December.

1847.

### Bekanntmachung.

Es sind die Stellen des Landtags-Abgeordneten für den zweiten Wahlbezirk des Handels- und Fabrikstandes und dessen Stellvertreters, durch Austrreten nach der Reihenfolge des Ersteren aus der Ständeversammlung, zur Erledigung gekommen, weshalb wegen der im Laufe des nächsten Jahres zu haltenden Stände-Versammlung, im zweiten Wahlbezirke des Handels- und Fabrikstandes neue Wahlen angeordnet worden sind. Für diesen Zweck sind daher die stimmberechtigten und wählbaren Mitglieder des Handels- und Fabrikstandes im hiesigen Verwaltungsbezirke demnächst in ein Verzeichniß zu bringen.

Da nun nach §§. 1 und 3 des Gesetzes, die Wahlen des Handels- und Fabrikwesens betreffend, vom 7. März 1839 und §. 5h des Gesetzes, die Wahl der Abgeordneten zu den zu haltenden Ständeversammlungen betr. vom 24. September 1831

die, welche sich mit Abentrichtung der Landes- und Gemeinde-Abgaben ganz oder zum Theil, länger als ein Jahr, nach vorgängiger Erinnerung, in Rückstände befinden, so lange diese Rückstände nicht abgeführt sind, von der Stimmberechtigung ausgeschlossen sind; so werden alle diesfällige Restanten an die sofortige, längstens binnen 8 Tagen zu bewirkende Abführung der Rückstände hiermit erinnert und dazu aufgefordert.

Leipzig, den 13. December 1847.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Gross.

### Noch etwas in Betreff der Rechts- und Staatsverfassung der Schweiz.

Vor Kurzem war in d. Bl. \*) eine kurze Notiz über die Staatsverfassung der Schweiz gegeben, der manchem Leser in jetziger Zeit nicht unwillkommen gewesen sein wird. Nachstehendes möge als Nachtrag dazu gelten und zur richtigen Auffassung der Rechtsverhältnisse beitragen, welche bei den gegenwärtigen Schweizer Angelegenheiten in Betracht kommen:

Der Bundesvertrag vom 7. Aug. 1815 besagt in Art. 6: „Es sollen unter den einzelnen Cantonen keine, dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Cantone nachtheilige Verbindungen geschlossen werden.“ Hieraus folgt die Widerrechtlichkeit des Sonderbundes. Die Tagsatzung, welche nach den Vorschriften des Bundesvertrags die Bundesangelegenheiten zu besorgen hat, hat damit auch für die Aufrechterhaltung jenes Artikels Sorge zu tragen. Dieselbe war daher auch ermächtigt, gegen die, dem Bundesvertrage nicht angehörigen Stände mit bewaffneter Execution einzuschreiten. Den diesfälligen Beschluß hatte sie nach Art. 8 des Bundesvertrags zu fassen, in welchem es wörtlich heißt: „Die Tagsatzung erklärt Krieg und schließt Frieden, sie allein errichtet Bündnisse mit auswärtigen Staaten; doch sind für diese wichtigen Verhandlungen drei Vierteltheile der Cantonstimmen erforderlich. In allen übrigen Verfügungen, die durch den gegenwärtigen Bund der Tagsatzung übertragen sind, entscheidet die absolute Mehrheit.“ Das letztere ist in diesem Executionsbeschlusse geschehen, indem bekanntlich derselbe mit  $12\frac{1}{2}$  Stimmen (von 22) gefaßt worden ist. Die neuerlich in der Preuß. Allg. Zeitung aufgestellte Behauptung, es seien zu diesem Beschlusse  $\frac{3}{4}$  aller Cantonstimmen nöthig gewesen, beruht auf der ganz falschen Ansicht, als ob es sich hier um eine Kriegserklärung gehandelt habe. Unter dem Kriege kann, nach dem natürlichen und im Staatsrecht auch durchweg gangbaren Wortsinne, nur ein

Krieg der Schweiz mit einem andern Staate verstanden werden, nicht eine Execution, welche die oberste Bundesbehörde gegen widerspenstige Bundesglieder verfügt, und die wohl zu dem führen kann, was man einen Bürgerkrieg zu nennen pflegt, aber darum keineswegs ein Krieg in der völkerrrechtlichen Bedeutung ist.

### Das neunte Abonnement-Concert im Gewandhause

Donnerstag den 16. December

wurde mit der Ouverture „die Waldnymphe“ von Sterndale Bennet eröffnet, in welcher, wie in seiner andern „die Rajade“, eine besondere Lieblichkeit, man möchte sagen keusche Jungfräulichkeit in schmucklosem musikalischen Gewande auftritt. Dies ist der Grundcharakter von Bennet's Musik auch in Clavier-Compositionen. Auf diese schönen Vorlagen wurden, als der liebenswürdige Künstler vor 10 Jahren unter uns lebte, große Erwartungen für die Folge gebaut. Aber er hat wohl erkannt, daß sein Talent darüber hinaus nicht reicht, und nichts weiter geschaffen. Großen Enthusiasmus erregte Fräulein Schloß mit der Scene und Arie aus dem Freischütz, die sie (mit Ausnahme eines hohen Tons, den sie nicht rein fassen konnte) mit künstlerischer Vollendung sang. Mit minder glücklichem Erfolg wurde von Hrn. Franz Stahl aus München die Scene und Arie „Liebe ist die zarte Blüthe“ aus Faust von Spohr vorgetragen. Hr. Stahl hat eine schöne, aber fehlerhaft gebildete Stimme. Sie wird öfters und namentlich wenn er, bemüht nach italienischer Schule zu vocalisiren, den Mund übermäßig weit und breit öffnet, unedel. Auch seine Coloratur, die bei ihm durch eine große Stimm-Volubilität begünstigt wird, entbehrt der künstlerischen Fertigung, und so kam es, daß eine solche gegen den Schluß hin unrein und unschön wurde und ihn um allen günstigen Eindruck brachte. Die Instrument-Solo-Vorträge hatten heute zwei tüchtige Virtuosen aus Leipzig übernommen. Herr Steglich jun. mit einem Concertino für Ventil-Horn von

\*) Nr. 339. — In der daselbst angegebenen Zahl der Beitragsquoten der einzelnen Cantone muß es bei Zug statt 150 — 1250 Schweizerfranken heißen.  
D. Red.